

Regelwerke

Nutzungsordnung für den Einsatz von E-Mail Accounts und Internet durch die Gemeinderatsmitglieder

Unternehmen

Stadt Sulzburg
Hauptstr. 60
79295 Sulzburg
Deutschland
Telefon: +49763456000
E-Mail: stadt@sulzburg.de

Externer Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AöR

Weissacher Str 15
70499 Stuttgart
Deutschland
Telefon: 0711810814444
E-Mail: Datenschutzbeauftragte@komm.one

I. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt den Umgang mit dienstlichen Kommunikationssystemen Internet und E-Mail durch die Gemeinderäte der Gemeinde im Rahmen der Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied.

II. Dienstliche und private Nutzung

Die Nutzung der Kommunikationssysteme durch die Gemeinderäte erfolgt ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

III. Verhaltensregeln

Jede Nutzung der Kommunikationssysteme, die den Interessen der Gemeinde widerspricht oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit schadet oder gegen geltendes Rechts verstößt, ist nicht gestattet.

Eine unzulässige Nutzung ist:

- Aktivitäten, die sich gegen die Gemeinde richten,
- Aktivitäten, die sich gegen die IT-Infrastruktur richten oder
- Verbreitung von Informationen, die gegen datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.

(An dieser Stelle kann die Gemeinde eigene Fälle regeln.)

Darüber hinaus ist der Download von Software aus dem Internet nicht gestattet.

IV. Nutzungsregelungen und Zugriffsrechte

(An dieser Stelle kann die Gemeinde eigene Regelungen zum Download oder das Verwalten von privaten Mails treffen.)

Bei Abwesenheit eines Gemeinderats ist eine automatische Benachrichtigung mit einem entsprechenden Hinweis einzurichten. Soweit dienstliche Zwecke es erfordern, kann ein Vertretungsassistent eingerichtet werden.

Eine automatisierte Weiterleitung hat nur in dringenden Fällen zu erfolgen. Ein Zugriff auf das dienstliche Postfach des Gemeinderats erfolgt nur, wenn dienstliche Zwecke dies erfordern. Bei einem Zugriff auf das Postfach des Gemeinderats durch die Gemeinde ist eine Vertrauensperson des Gemeinderats nach Vier-Augen-Prinzip hinzuziehen.

V. Spammails und Virenschutz

Durch den Einsatz des Spamfilters können Spammails erkannt werden. Wird eine Mail als Spam erkannt, wird im Betreff die Spameigenschaft angezeigt und an den Empfänger weitergeleitet. Liegt eine Spammail vor, ist diese unverzüglich zu löschen. Besteht der Verdacht, dass die Mail Schadsoftware enthält, wird diese untersucht. Eine Weiterleitung an den Empfänger erfolgt nur, wenn Störungen und oder Schäden durch die Weiterleitung ausgeschlossen sind.

VI. Kontrollen durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann Kontrollen über die Zweckbindung dieser Nutzungsordnung und die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes durchführen.

Zur Prüfung von besonders hohen Übertragungsmengen kann die dienstliche Nutzung von E-Mail und Internet mit folgenden Kontrolldaten für einen Zeitraum von maximal einer Woche protokolliert und gespeichert werden:

(Keine abschließende Auflistung.)

- Datum/Uhrzeit
- Übertragene Datenmengen
- Aufgerufene Internetdomänen (URLs)

Für die Prüfung werden statistische Aufbereitungen der Protokolldaten angefertigt. Hierzu werden die im Zeitraum der Protokollierung besonders häufig besuchten Domänen und hohen Übertragungsmengen dargestellt. Kontrolldaten werden von der Gemeinde aus gegebenem Anlass erfasst und ausgewertet. Ergeben sich bei der Prüfung Hinweise auf eine unzulässige Nutzung, ist der Betroffene auf die Unzulässigkeit dieses Verhaltens hinzuweisen. Darüber hinaus wird der Betroffene darüber unterrichtet, dass bei Wiederholung eines Verstoßes in Zukunft gezielte Kontrollen stattfinden werden. Über das Ergebnis einer gezielten Kontrolle wird der Betroffene in Kenntnis gesetzt. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(Anhand der Ergebnisse kann von der Gemeinde entschieden werden, ob und welche Maßnahmen ihrerseits ergriffen werden.)

Liegt ein begründeter Missbrauchsverdacht vor, darf die Gemeinde Protokolldaten für einen Zeitraum von maximal drei Monate aufbewahren und auswerten.

Der Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann darüber hinaus zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Erhärtet sich der Verdacht nicht oder werden die Protokolldaten nicht mehr benötigt, löscht die Gemeinde die Daten unverzüglich. Die erfolgte Löschung ist zu dokumentieren.

VII. Protokollierung

(Keine abschließende Auflistung. Bei Bedarf bitte ergänzen.)

Bei der Protokollierung von Mails sind folgende Informationen betroffen:

- Absender- und Empfängeradresse
- Datum/Uhrzeit
- Betreff
- Aufrechterhaltung der Systemsicherheit
- Datenschutzkontrolle
- Analyse und Korrektur technischer Fehler

Diese protokollierten Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet:

(Keine abschließende Auflistung. Bei Bedarf bitte ergänzen.)

Die Protokolldaten werden für einen Zeitraum von maximal drei Monaten aufbewahrt und dann gelöscht. Das Personal, das Umgang mit Protokollinformationen hat, wird über die Vertraulichkeit der Daten unterrichtet und auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

VIII. Gemeinderäte und der Datenschutz

Die Gemeinderäte werden regelmäßig über den Datenschutz unterrichtet.

IX. Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsvereinbarung

Änderungen und Erweiterungen dieser Nutzungsordnung werden ggf. in einer ergänzenden Regelung vorgenommen.

Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr wird ein Bericht zur Überprüfung dieser Nutzungsordnung angefertigt.

X. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Nutzungsordnung hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen zur Folge. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen wird die Gemeinde unverzüglich neue Regelungen treffen.

Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2025 in Kraft.